

Beteiligungsgesellschaft:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

 Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH  
 Hellersbergstraße 18  
 41460 Neuss

## Antrag auf Übernahme einer \_\_\_\_%igen Beteiligungsgarantie

für ein Beteiligungsvolumen von EUR \_\_\_\_\_

(die Dokumente gemäß beigefügter Unterlagenübersicht sind Bestandteile dieses Antrages)

**Antragsteller** (Name des Beteilignehmers/Unternehmens, Einzelheiten s. u.)

### Beteiligungsnehmer/Unternehmen

Name		Gründungsdatum	
Rechtsform		Grundkapital (EUR)	
Sitz (Adresse)		Telefon	
Internet		Mobil	
E-Mail		Fax	
Gegenstand			
Verbundene/nahestehende Unternehmen gemäß § 19 Abs. 2 KWG*			

### Gesellschafter\*

Name	Adresse	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand bzw. Rechtsform	Tätigkeit im Unternehmen, ggf. Höhe der Beteiligung

### Ehepartner\*

Name	Adresse	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	Name des Gesellschafters

\*ggf. Beiblatt beifügen

**Vorhaben** (Kurzbeschreibung), z. B. Existenzgründung, Betriebsverlagerung

Projektart			
Beschreibung			
Investitionsort			
Arbeitsplätze insgesamt		davon neu	
davon Ausbildungsplätze		davon neu	

**Zu garantieren**

Programm	Beteiligungsgarantie
----------	----------------------

Weitere Finanzierungsbausteine	Mittelherkunft (Hausbank, ERP, KfW o. Ä.)	Kreditbetrag (EUR)	Zinssatz (%)	Laufzeit	davon Freijahre	Rückzahlung p.a. (EUR)	Annuität Tilgung A/T
Summe							

**Investition und Finanzierung**

Mittelverwendung	Betrag (EUR)
Grundstück	
Neubau	
Umbau/Renovierung	
Maschinen/technische Betriebsausrüstung	
Inventar/Einrichtung	
Kraftfahrzeuge	
Warenlager	
Betriebsmittel	
Aval(rahmen)	
Sonstiges	
Summe	

Mittelherkunft	Betrag (EUR)
Eigenmittel	
Fremdmittel	
zu garantieren	
Summe	

### Sicherheiten *(im Rahmen des Vorhabens für Fremdmittel)*


### De-minimis-Erklärung des Beteiligtennehmers

Ich bestätige, dass ich bzw. das Unternehmen (  Branche des Straßentransportsektors) oder mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen

--

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine     folgende

De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe (ggf. zusätzliche Anlage beifügen):

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ich verpflichte mich, der Bürgschaftsbank Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten Beteiligungsgarantie bekannt werden.

### Erklärung des Beteiligtennehmers zu Rückforderungsanordnungen

Ich/Wir habe(n) in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

### Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank NRW (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Beteiligungsgesellschaft erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zwecke der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Garantieantrages, der Entscheidung, ob eine Garantieübernahme für mein/ unser Vorhaben möglich ist, der Garantieverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistischen Auswertungen dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsbankverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/ Antragsbearbeitung und Garantieverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zwecke befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

#### Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

datenschutz@bb-nrw.de oder Fax: 02131 5107-424 oder Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Garantieverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

## Erklärung des Antragstellers und der/des Gesellschafter(s)

1. Ich/Wir beauftrage(n) die Bürgschaftsbank NRW mit der Prüfung, ob mir/uns zur Durchführung des in diesem Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Beteiligungsgarantie (Garantie) gewährt werden können. Mit dem Eingang dieses Garantieantrages bei der Bürgschaftsbank NRW kommt zwischen mir/uns und ihr ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank NRW bedarf. Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Beteiligungsgesellschaft geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen und in diesem Rahmen den Risikobeitritt staatlicher Rückgaranten zu beantragen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Garantie begründet wird.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass den Garantien der Bürgschaftsbank NRW Subventionen des Bundes und des Landes im Rahmen von EU-Regeln zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich/Wir bin/sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns zu den im Antragsformular angegebenen Tatsachen sowie auch die zusätzlichen Angaben zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s), zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen (wie u. a. Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Geschäftsberichte usw.) und zu Beteiligungsverhältnissen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Garantieübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

3. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren) sind bei mir/uns und von mir/uns beherrschten Unternehmen

nicht vorgekommen       beantragt       in einer Anlage erläutert.

4. Ich/Wir gestatte(n) unwiderrüflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Garantieengagements nimmt, wenn er dies für erforderlich hält. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Garantie ist der Finanzminister berechtigt, dem Beteiligungsnehmer und der Bürgschaftsbank NRW zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

5. Ich/Wir bestätige(n), die Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien erhalten zu haben, und erkenne(n) sie an.

**6. Im Rahmen des vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages (s. Punkt 1.) berechnet die Bürgschaftsbank NRW im Falle der Garantieübernahme mir/uns ein Bearbeitungsentgelt und jährlich eine Garantieprovision nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien und ich/wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, diese Kosten zu tragen.**

Ich/Wir ermächtige(n) die Bürgschaftsbank NRW, das Bearbeitungsentgelt sowie jährlich die Garantieprovision einzuziehen. Die „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates“ erfolgt auf beigefügtem Vordruck, der im Original, per Fax oder elektronisch zugesandt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/Beteiligungsnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesellschafter

## Erklärung des/der Ehegatten, soweit nicht Beteiligungsnehmer/Gesellschafter

Ich/Wir habe(n) von dem vorstehenden Antrag und den Erklärungen des Beteiligungsnehmers Kenntnis genommen. Ich/Wir erteile(n) das in Punkt 4. beschriebene Einsichtsrecht des Finanzministers in meine/unsere Steuerakte beim Finanzamt und gestatte(n) die Weitergabe dieser Daten in dem oben beschriebenen Umfang.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Ehegatten des Inhabers, der/des Gesellschafter(s)

## Erklärung der Beteiligungsgesellschaft

Gegen die Gewährung der stillen Beteiligung bestehen keine Bedenken. Wir erkennen die Richtlinien der Bürgschaftsbank NRW für die Übernahme von Beteiligungsgarantien an. Auch wir geben die unter Punkt 2. dieses Vordrucks enthaltene Erklärung ab.

Wir nehmen am SCHUFA-Verfahren teil:  Ja  Nein

Bei **Existenzgründungs- und Nachfolgefinanzierungen** haben wir die „Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH“ (Anlage des Garantieantrags) vom Beteiligungsnehmer/bei Gesellschaften von dem/den für die Beteiligung haftenden Gesellschafter(n) unterschreiben lassen und zu unseren Beteiligungsunterlagen genommen. Wir werden der Bürgschaftsbank NRW auf Verlangen das Original oder eine Kopie zusenden. Sofern wir am SCHUFA-Verfahren teilnehmen, nehmen wir für den Fall, dass die Forderung nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank NRW auf diese übergegangen ist, und solange wir die Forderung für die Bürgschaftsbank NRW einziehen, die Meldepflichten gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank NRW unter unserer eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) wahr.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Beteiligungsgesellschaft

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH  
Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss

Mandatsreferenz:

(Wird von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH ausgefüllt)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000253237

Beteiligungsnehmer:	Vertrags-Nr.: (wenn bekannt)
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

#### SEPA-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Zahlungen aus Verträgen mit dem o. g. Beteiligungsnehmer von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

#### Hinweise:

- Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Die Mandatserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH für die angegebene Bankverbindung nicht bereits ein gültiges Mandat vorliegt. Andernfalls soll das bestehende Mandat auch für diesen Vertrag gelten.

#### Kontodaten:

Firma bzw. Vor- und Nachname des/der Kontoinhaber(s) bei natürlichen Personen:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des/der Kontoinhaber(s):	
Kreditinstitut:	BIC:
IBAN: <b>DE</b> _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

## Selbstauskunft

### Persönliche Angaben

	Antragsteller/Gesellschafter	Ehepartner
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Anzahl der Kinder (Alter)		
Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbständig
ausgeübter Beruf		
beschäftigt bei		

### Einkommensverhältnisse (monatliche Beträge in Euro)

Monatseinkommen netto (Anzahl Monatsgehälter)		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nähere Angaben s. u.)		
Einkünfte aus.....		

### Ausgaben (monatliche Beträge in Euro)

Miete inkl. Nebenkosten		
Beiträge Lebens-/ Rentenversicherungen (nähere Angaben s. u.)		
Raten für private Kredite (nähere Angaben s. u.)		
Raten für Baufinanzierungen (nähere Angaben s. u.)		
Leasingraten		
Unterhaltsverpflichtungen		
Sonstige Lebenshaltungskosten		

### Vermögensverhältnisse

#### Bestehende Lebensversicherungen/Altersvorsorge

Produkt	Versicherungs- summe	aktueller Rückkaufswert	monatlicher Beitrag	versicherte Person

Haus- und Grundbesitz

Anschrift:	Objektart: <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt <input type="checkbox"/> sonstiges.....
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
Nominelle Grundschuldeintragung	
geschätzter Verkehrswert	
aktuelle Restschuld	
Zahlungsverpflichtungen pro Jahr <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate <input type="checkbox"/> Tilgung durch <input type="checkbox"/> LV <input type="checkbox"/> Bausparvertrag	
Mieteinnahmen pro Jahr	

Anschrift:	Objektart: <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt <input type="checkbox"/> sonstiges.....
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
Nominelle Grundschuldeintragung	
geschätzter Verkehrswert	
aktuelle Restschuld	
Zahlungsverpflichtungen pro Jahr <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate <input type="checkbox"/> Tilgung durch <input type="checkbox"/> LV <input type="checkbox"/> Bausparvertrag	
Mieteinnahmen pro Jahr	

Sonstige Vermögenswerte (Bankguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Beteiligungen etc.)

Art	aktueller Wert	
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte

Kreditverbindlichkeiten (ohne o. g. Immobilienfinanzierungen)

Art	Grund	aktuelle Restschuld	Zahlung pro Monat <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate	Laufzeit-ende	Schuldner

Übernommene Bürgschaften  Nein  Ja über einen Betrag von \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Selbstauskunft.

Ort/Datum

41460 Neuss, Hellersbergstraße 18

Unterschrift des Antragstellers/Gesellschafters

Telefon: 02131 5107-0

Unterschrift des Ehegatten

Telefax: 02131 5107-333

05/2018

# RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BETEILIGUNGSGARANTIEEN

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien für beschränkt haftende Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften – nachstehend KBG genannt – an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen – nachstehend Beteiligungsnehmer genannt – nach Maßgabe dieser Richtlinien, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht zustande käme.

Die Garantien werden durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen teilweise rückgarantiert und nur nach Maßgabe der Regelungen der Rückgarantieerklärungen des Bundes und des Landes sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union übernommen. Sie sind deshalb Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.

Ob eine Beteiligungsgesellschaft eine private Kapitalbeteiligungsgesellschaft ist, wird im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen festgestellt.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien besteht nicht.

## 2. Beteiligungsnehmer und Zweck der Beteiligung

- 2.1 Das Unternehmen muss rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sein.

Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- Existenzgründungen
- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben
- Innovationsprojekte (auch die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte)
- Kooperationen
- Umstellungen bei Strukturwandel

- 2.2 Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, die zur Sanierung der Finanzverhältnisse dienen soll. Eine Sanierung liegt insbesondere vor, wenn im Wesentlichen vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur führen sollen.

## 3. Art und Umfang der Beteiligung

- 3.1 Die garantierte Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital des Beteiligungsnehmers und den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt auch für mehrere garantierte Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
- 3.2 Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen und darf 10 Jahre nicht übersteigen.
- 3.3 Der Beteiligungsnehmer muss die garantierte Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können. Die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit bis zu 5 Jahren unter Verzicht auf das Kündigungsrecht ist zulässig, um eine Anerkennung der Beteiligung als wirtschaftliches Eigenkapital zu ermöglichen.
- 3.4 Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt der vorgesehenen Beteiligungsdauer nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Beteiligungsübernahme in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm)

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

- 3.5 Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein.

Zur Vermeidung der Passivierung der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer kann eine entsprechende Rangrücktrittserklärung abgegeben werden.

## 4. Art und Umfang der Garantie

- 4.1 Die Garantie wird bis zu 70 % der Beteiligungssumme, die die KBG an den Beteiligungsnehmer leistet, sowie der Kosten der Rechtsverfolgung der Ansprüche der KBG aus dem Beteiligungsverhältnis übernommen. Darüber hinaus können bei Beteiligungssummen von mehr als € 100.000,- bis zu 70 % der der KBG aufgrund des Beteiligungsvertrags zustehenden gewinnunabhängigen Entgeltansprüche, maximal der in Ziffer 3.4 Satz 1 geregelte Höchstsatz, garantiert werden. Dabei werden die Ertragsansprüche nur für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten berücksichtigt. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.

- 4.2 Kann die Beteiligung nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, kann sie dem Beteiligungsnehmer mit schriftlicher Zustimmung der Bürgschaftsbank zum Zwecke der Schadensminderung als marktüblich zu verzinsendes Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Dann erstreckt sich die Garantie auf die Darlehensforderung und, sofern für Entgeltansprüche eine Garantie übernommen wurde, bei Darlehenssummen von mehr als € 100.000,- auch für eine Dauer von maximal 12 Monaten auf die Zinsen, höchstens in Höhe der vereinbarten gewinnunabhängigen Entgeltansprüche.

Ab Eintritt des Verzugs des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Garantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden. Sonstige Verzugschäden, Zinsezinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafbzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Garantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bis zur Darlehensvereinbarung oder wenn keine Darlehensvereinbarung getroffen wird, erstreckt sich die Garantie auf die in Ziffer 4.1 beschriebenen Ansprüche der KBG.

## 5. Verfahren

- 5.1 Die Übernahme einer Garantie setzt einen Antrag voraus, der über eine KBG zu stellen ist. Diese leitet im Falle ihrer Bereitschaft, die Beteiligung einzugehen, den Antrag mit ihrer Stellungnahme zur Person/zu den Gesellschaftern und dem Vorhaben des Beteiligungsnehmers mit den übrigen erforderlichen Unterlagen, z. B. ihrer Entscheidungsvorlage, ihrem Beschlussprotokoll und dem Vertragsentwurf, an die Bürgschaftsbank weiter.
- 5.2 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, zusätzliche Stellungnahmen der zuständigen Kammern und Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen einzuholen sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, insbesondere darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) bestehen.
- 5.3 Die Garantie kann unter Bedingungen und Auflagen übernommen werden.



- 5.4 Die Garantie wird, sofern sie nicht unter einer Bedingung übernommen wird, mit Aushändigung der schriftlichen Garantieerklärung an die KBG und dem Abschluss eines rechtsgültigen schriftlichen Beteiligungsvertrags zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer unter den in Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 genannten Voraussetzungen wirksam. Zum wesentlichen Inhalt der Garantieerklärung (Garantieerklärung) gehören die Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien der Bürgschaftsbank.

## 6. Kosten

- 6.1 Für die Bearbeitung des Garantieantrags und für die Übernahme einer Garantie werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Entgelte erhoben, die von der KBG und von dem Beteiligungsnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet sind und die im Innenverhältnis zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer von dem Beteiligungsnehmer zu tragen sind.
- 6.2 Das einmalige Entgelt (Bearbeitungsentgelt), das mit der Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Garantieantrags zu zahlen ist, beträgt mindestens 1,5% des beantragten Beteiligungsbetrags, mindestens jedoch € 500,-. Ein im Einzelnen diesen Mindestbetrag überschreitendes Entgelt ist vorab zwischen der Bürgschaftsbank und der KBG zu vereinbaren.
- 6.3 Während der Laufzeit der Garantie sind für jedes angefangene Kalenderjahr bis zu 2% des Beteiligungsbetrags zu entrichten. Das erste laufende Entgelt ist – unabhängig davon, ob die Garantieerklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht, – in Höhe von 1/12 je angefangenem Monat bei Aushändigung der Garantieerklärung fällig; die Garantierprovision wird letztmalig für das ganze Kalenderjahr erhoben, in dem die Garantieerklärung vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird.
- 6.4 Bei vorzeitiger Entlassung aus der Garantieverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe der für das Jahr der Entlassung aus der Garantieverpflichtung nicht verbrauchten Garantierprovision zuzüglich 2% des Beteiligungsbetrags an die Bürgschaftsbank zu zahlen. Dies gilt entsprechend für Teilrückzahlungen.
- Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Garantierprovisionen.
- 6.5 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Rahmenbedingungen einer bestehenden Garantie ein angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zu der unter der Ziffer 6.2 geregelten Höhe zu erheben.
- 6.6 Die in Ziffern 6.2 bis 6.5 genannten Kosten verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.
- 6.7 Die KBG ermächtigt die Bürgschaftsbank, die ihr zustehenden Entgelte im Lastschriftverfahren einzuziehen.

## 7. Anforderungen an den Beteiligungsvertrag

### 7.1 Grundsätze

- 7.1.1 Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank auszufertigen. Er darf im Übrigen nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar ist der Bürgschaftsbank in Kopie unverzüglich – spätestens drei Monate nach Zugang der Garantieerklärung – zu übersenden. Erfolgt die Übersendung des Beteiligungsvertrags erst in den darauffolgenden drei Monaten, so hat die KBG – sonst erlischt die Garantie – gegenüber der Bürgschaftsbank zu erklären, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers seit Zugang der Garantieerklärung nicht verschlechtert haben. Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedarf es der Zustimmung der Bürgschaftsbank zur Aufrechterhaltung der Garantie.
- Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Garantieerklärung keine Übersendung eines rechtsverbindlichen Beteiligungsvertrags, erlischt die Garantie. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- 7.1.2 Kann eine Bedingung der Garantieerklärung erst nach mehr als drei Monaten nach Zugang der Garantieerklärung erfüllt werden, hat die KBG der Bürgschaftsbank den Bedingungseintritt mit der Erklärung, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers seit Zugang der Garantieerklärung nicht verschlechtert

haben, mitzuteilen. Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedarf es der Zustimmung der Bürgschaftsbank zur Aufrechterhaltung der Garantie.

- 7.1.3 Weder der Beteiligungsvertrag noch andere Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber dürfen die Bürgschaftsbank und die Rückgaranten benachteiligende Vereinbarungen enthalten.

### 7.2 Informationen und Prüfungsrechte

Die KBG wird vertraglich sicherstellen:

- Der Beteiligungsnehmer hat der KBG auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine wirtschaftliche Lage zu geben.
- Der KBG ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/bescheinigte und gemäß § 245 HGB unterzeichnete Jahresabschluss mit Anhang, Lagebericht, Erläuterungen der wichtigen Positionen und gegebenenfalls Prüfungsbericht zuzuleiten. Darüber hinaus sind der KBG die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses, hat der Beteiligungsnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Ferner können die KBG und die Bürgschaftsbank vorläufige Bilanzen, Zwischenabschlüsse, laufende betriebswirtschaftliche Auswertungen und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern.
- Der Beteiligungsnehmer hat der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.
- Die KBG und die Bürgschaftsbank sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.
- Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die Bürgschaftsbank sowie die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Nordrhein-Westfalen als Rückgaranten oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes zu dulden. Er hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- Der Beteiligungsnehmer gestattet, dass das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle einer vom Beteiligungsnehmer zu vertretenden Kündigung und einer deshalb drohenden Inanspruchnahme des Landes Auskünfte beim Finanzamt einholt.
- Der Beteiligungsnehmer hat die Kosten der Prüfung nach Ziffern 7.2 d) und e) sowie die Kosten einer Prüfung bei der Bürgschaftsbank durch die Rückgaranten und die Rechnungshöfe aus Gründen, die beim Beteiligungsnehmer liegen, zu tragen.
- Der Beteiligungsnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, dass die KBG alle ihr zugehenden Informationen an die Bürgschaftsbank weitergeben kann. Er hat ferner der KBG, der Bürgschaftsbank und den sonstigen prüfungsberechtigten Stellen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### 7.3 Kaufmännische Sorgfalt des Beteiligungsnehmers

- 7.3.1 Die KBG hat den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, seinen Betrieb gegen die üblichen Risiken in ausreichendem Umfang zu versichern.
- 7.3.2 Die KBG hat mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, dass die Privatentnahmen bzw. Gesellschafterbezüge so zu bemessen sind, dass die Verpflichtungen aus der Beteiligung erfüllt werden können und eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.

### 7.4 Abtretungsermächtigung

Mit dem Beteiligungsnehmer ist zu vereinbaren, dass die Ansprüche der KBG aus dem Beteiligungsverhältnis an die Bürgschaftsbank oder deren Rückgaranten abgetreten werden können.

### 7.5 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- 7.5.1 Die KBG hat den Beteiligungsnehmer seine Geschäfte in eigener unternehmerischer Verantwortung führen zu lassen. Sie hat aber Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung

abhängig zu machen, sofern diese über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen oder erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Beteiligungsnehmers haben können, die Bürgschaftsbank in ihrer Eigenschaft als Garantin belasten können oder bei dem Beteiligungsnehmer dazu führen, dass für die Übernahme der Garantie gemäß diesen Richtlinien erforderliche Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere:

- a) Änderungen in der Rechtsform oder des Gegenstands des Unternehmens, Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung des Beteiligungsnehmers,
- b) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögenswerten des Beteiligungsnehmers,
- c) Beteiligung an oder Erwerb von anderen Unternehmen, Übernahme von Bürgschaften für Dritte oder Gewährung von Darlehen,
- d) Abschluss von Betriebsüberlassungs- und Pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften,
- e) Aufgabe oder wesentliche Änderung des mit der Beteiligung finanzierten Vorhabens,
- f) Betriebsverlagerungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.5.2 Soweit die Maßnahmen nach Ziffer 7.5.1 nicht vom Beteiligungsnehmer veranlasst sind, hat er diese unverzüglich der KBG anzuzeigen.

#### 7.6 Beendigung des Beteiligungsvertrags

Mit dem Beteiligungsnehmer ist zu vereinbaren, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Beteiligungsnehmer oder seine Gesellschafter wesentlichen Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag nicht nachkommen oder wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrags verletzen, insbesondere die Einlage nicht zweckentsprechend verwenden, Auflagen nicht erfüllen oder unrichtige Angaben machen oder gemacht haben,
- b) bei dem Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Rückführung der Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen; dies gilt nicht, wenn der KBG eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, in der nachgewiesen wird, dass sich das Unternehmen in einer Unternehmenskrise befindet,
- c) der Beteiligungsnehmer zustimmungspflichtige Veränderungen (vgl. Ziffer 7.5.1) ohne die Zustimmung der KBG durchführt,
- d) ein sonstiger Tatbestand der Ziffer 9.4.5 vorliegt. Ein Tatbestand der Ziffer 9.4.5 b) macht eine außerordentliche Kündigung nicht erforderlich, wenn der KBG eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, in der nachgewiesen wird, dass sich das Unternehmen in einer Unternehmenskrise befindet.

#### 7.7 Ansprüche bei Beendigung

7.7.1 Der Beteiligungsnehmer ist zu verpflichten, nach Ablauf der vereinbarten Beteiligungslaufzeit die an ihn geleistete Beteiligungssumme zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte an die KBG zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und jeder außerordentlichen Kündigung. Des Weiteren ist vorzusehen, dass sich Ansprüche der KBG, die bei Beendigung des Beteiligungsvertrags bestehen, in eine marktüblich zu verzinsende Forderung umwandeln, soweit sie vom Beteiligungsnehmer nicht fristgemäß vollständig befriedigt werden können.

7.7.2 Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist die Beteiligungssumme im Rang vor allen Ansprüchen der Gesellschafter des Beteiligungsnehmers abzudecken.

## 8. Bereitstellung und Verwendungsnachweis der Beteiligungseinlage

- 8.1 Dem Beteiligungsnehmer kann die Beteiligungseinlage ganz oder in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt werden, wenn ihre bestimmungsgemäße Verwendung in angemessener Frist gewährleistet ist.
- 8.2 Kann der Beteiligungsnehmer die zur Verfügung gestellte Beteiligungseinlage nicht oder nicht in voller Höhe in angemessener Frist verwenden, hat er diese umgehend entsprechend zurückzuzahlen. Er kann diese wieder erhalten, wenn die Voraussetzungen für ihre Verwendung vorliegen.
- 8.3 Liegen bereits nach Vertragsabschluss, aber vor Auszahlung der Beteiligung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennbar, Gründe für eine Kündigung der Beteiligung durch die KBG vor, darf sie die Einlage nicht auszahlen. Ein entsprechendes Recht hat sich die KBG im Beteiligungsvertrag einräumen zu lassen.
- 8.4 Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglichen Verhältnis zwischen dem garantierten und dem nicht garantierten Beteiligungsteil.
- 8.5 Der Beteiligungsnehmer hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Beteiligungseinlage nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen.

## 9. Pflichten der KBG

### 9.1 Sorgfaltspflicht

Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehung der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinien und der Bestimmungen der Garantieerklärung anzuwenden.

### 9.2 Gesonderte Verwaltung

Die garantierte Beteiligung ist gesondert von den übrigen Geschäften des Beteiligungsnehmers mit der KBG zu verwalten.

### 9.3 Sicherheiten

Die KBG hat grundsätzlich quotale – also dem Gesellschaftsanteil der Gesellschafter entsprechende – Rückzahlungsgarantien der Gesellschafter des Beteiligungsnehmers als vor der Garantie der Bürgschaftsbank haftende Sicherheiten einzuholen. Die Garantie eines Gesellschafters hat quotale die Beteiligungssumme, das fällige gewinnunabhängige Beteiligungsentgelt sowie die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung zu umfassen.

Ein Gesamtschuldverhältnis zwischen der Bürgschaftsbank und den Gesellschaftern sowie das Recht der Gesellschafter, nach einer etwaigen Zahlung aus deren Garantien Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank geltend zu machen, ist auszuschließen.

### 9.4 Auskunfts- und Berichtspflichten

- 9.4.1 Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen.
- 9.4.2 Bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres ist der Bürgschaftsbank die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres garantierten Beteiligung zu melden.
- 9.4.3 Die KBG hat die Bürgschaftsbank über die betriebliche Entwicklung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers regelmäßig zu informieren. Insbesondere sind die der KBG von dem Beteiligungsnehmer zuzuleitenden Jahresabschlüsse gemäß Ziffer 7.2. b) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers mit einer separaten Stellungnahme der KBG an die Bürgschaftsbank zu übersenden.
- 9.4.4 Auf Anforderung der Bürgschaftsbank sind unterjährig Informationen über die betriebliche Entwicklung und die wirtschaftlichen Verhältnisse durch ein geeignetes Reporting einzureichen.
- 9.4.5 Die Bürgschaftsbank ist unverzüglich über alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mit einer Stellungnahme der KBG zu informieren, insbesondere wenn
  - a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrags verletzt hat,
  - b) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte oder sonstiger Zahlungspflichten länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,

- c) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt ist,
- e) sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,
- f) der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb aufgibt oder veräußert oder ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt,
- g) sonstige Tatbestände nach Ziffer 7.5 vorliegen.

### 9.5 Zustimmungspflichtige Tatbestände

- 9.5.1 Eine Übertragung oder Verpfändung der Beteiligung oder der sich daraus ergebenden Rechte und Ansprüche bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank. Ebenso bedarf die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Ausfallgarantie der schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank. Die Zustimmung hinsichtlich der Rechte und Ansprüche aus der Ausfallgarantie gilt bei einer Abtretung an ein die Beteiligung refinanzierendes Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen als Sicherheitenstellung als erteilt.
- 9.5.2 Hinsichtlich der in Ziffer 7.5 genannten zustimmungsbedürftigen Maßnahmen hat die KBG, bevor sie ihre Zustimmung erteilt, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen.
- 9.5.3 Jede Änderung der Beteiligung durch die KBG bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

### 9.6 Kündigung

- 9.6.1 Wenn die KBG ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie.
- 9.6.2 Die Bürgschaftsbank kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle des Zahlungsverzugs des Beteiligungsnehmers gilt dies nicht, wenn der KBG eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, in der nachgewiesen wird, dass sich das Unternehmen in einer Unternehmenskrise befindet

Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die Bürgschaftsbank von ihrer Garantieverpflichtung frei.

### 9.7 Prüfung und Auskunft

Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank sowie die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Nordrhein-Westfalen als Rückgaranten oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes zu dulden.

Sie hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

### 9.8 Geldwäsche

Die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen sind von der KBG zu erfüllen.

## 10. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

- 10.1 Die Bürgschaftsbank kann in Anspruch genommen werden, wenn
  - a) feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
  - b) die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass die im Rahmen der Ziffer 4 liegenden, vertraglich begründeten Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.
- 10.2 Kommen Ansprüche nach Ziffern 10.1 a) und b) in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.
- 10.3 Nach Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen gemäß Ziffer 4.2 kann die Bürgschaftsbank aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass der Schuldner die Zins- und

Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus einer Rückzahlungsgarantie gemäß Ziffer 9.3, der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

- 10.4 Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten sind der Bürgschaftsbank und ihren Rückgaranten gegenüber unwirksam.
- 10.5 Eine Ausfallzahlung aus der Garantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung dem Grunde und der Höhe nach beihilferechtlich zulässig ist.

### 10.6 Rückzahlungsverrechnung

Soweit durch den Beteiligungsnehmer oder Dritte Zahlungen ohne Leistungsbestimmung erfolgen, werden diese grundsätzlich zunächst auf die Kosten, dann auf den Beteiligungsertrag bzw. die Zinsen und danach auf die Beteiligungssumme bzw. Darlehenssumme angerechnet und mindern anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil. Soll nach der Leistungsbestimmung des Beteiligungsnehmers lediglich der nicht garantierte Anteil gemindert werden, bleibt diese Leistungsbestimmung im Verhältnis zwischen der KBG und der Bürgschaftsbank außer Betracht.

### 10.7 Abtretung verfügbarer Ansprüche und treuhänderische Verwaltung

Die KBG tritt mit Übernahme der Beteiligung anteilig die ihr gegen den Beteiligungsnehmer zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis sowie aus von Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers gegebenen Garantien ab. Soweit diese Ansprüche mit schriftlicher Zustimmung der Bürgschaftsbank bereits an ein die Beteiligung der KBG refinanzierendes Kreditinstitut zur Sicherheit abgetreten wurden, gelten die Anwartschaftsrechte der KBG als anteilig abgetreten. Für die Bemessung des Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die Ansprüche gehen mit Zahlung der Bürgschaftsbank aus der Garantie über.

Die KBG hat den abgetretenen Teil sodann treuhänderisch für die Bürgschaftsbank – ohne besondere Entschädigung, aber gegen anteilige Erstattung von erforderlichen und angemessenen Auslagen – zu verwalten. Sie ist dabei berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen mit dem Recht, Leistung an sich zu fordern, gerichtlich und außergerichtlich beizutreiben. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist die Bürgschaftsbank am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht garantierten Teil zu beteiligen. Vergleiche, Verzichte und Freigaben von Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

### 10.8 Freiwerden der Bürgschaftsbank

Erfüllt die KBG eine ihr obliegende Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

## 11. Liquidation und Ausschüttung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Im Falle der Liquidation der KBG ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der von der Bürgschaftsbank für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zu deren quotaler Rückzahlung an die Bürgschaftsbank zu verwenden. Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat die KBG zunächst vorab quotale die von der Bürgschaftsbank für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zurückzuzahlen.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Garantieübernahme sich ergebenden Ansprüche ist der Sitz der Bürgschaftsbank.

# Nur bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen

## Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH (Garantie)

Mir ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank NRW GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, die Daten über meine Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Garantieübernahme übermittelt und von dieser Auskünfte über mich erhält.

Dies gilt auch für die Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten. Auch diese werden an die SCHUFA Holding AG übermittelt. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bürgschaftsbank / Hausbank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die Bürgschaftsbank NRW GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen, unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen, zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen werden, welches online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden kann und auch auf unserer Internetseite unter [www.bb-nrw.de/de/service/download](http://www.bb-nrw.de/de/service/download) zur Verfügung steht.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift

## SCHUFA-Information

### 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

### 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

#### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

#### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

#### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

#### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

## 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,  
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.  
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an  
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.

## Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

### 1. Name der verantwortlichen Stelle

Bürgschaftsbank NRW GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

### 2. Leiter der verantwortlichen Stelle

Geschäftsführer: Lothar Galonska  
Manfred Thivessen

### 3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Hans-Jochen Hinneburg  
Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss  
datenschutz@bb-nrw.de  
Tel.: 02131 5107-0  
Fax: 02131 5107-424

### 4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss  
info@bb-nrw.de  
Tel.: 02131 5107-0  
Fax: 02131 5107-333

### 5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Garantieübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Beteiligungsnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.

### 6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

### 7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Beteiligungsnehmer/Kunden
- Garanten
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

### 8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, sodass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Gegebenenfalls erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

## **9. Übermittlung der Daten in ein Drittland**

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder des Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

## **10. Speicherdauer**

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

## **11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

## **12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit**

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

## **13. Recht auf Widerruf der Einwilligung**

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

## **14. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
Tel.: 0211 38424-0  
Fax: 0211 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## **15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folge der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallgarantie. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

## **16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung**

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

## **17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus**

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.



## Unterlagenübersicht

Es ist ausreichend, nur die zur Beurteilung des Vorhabens **relevanten** Unterlagen beizufügen.

### I. Unterlagen zum Existenzgründer / Unternehmer

1. Lebenslauf / beruflicher Werdegang
2. Selbstauskunft

### II. Betriebswirtschaftliche Unterlagen zum Unternehmen

1. Aktueller Verbindlichkeitspiegel inkl. der Kapitaldienstverpflichtungen und der entsprechenden Besicherung
2. Bilanzen, möglichst der letzten 3 Jahre
3. Zeitnahe Daten / vollständige BWA zum laufenden Geschäftsjahr
4. Rentabilitätsvorschau
5. Liquiditätsplan
6. Existenzgründungskonzept

### III. Weitere wesentliche Unterlagen

1. Darstellung des Unternehmens  
(Angaben über Sortiment, Abnehmerkreis, Auftragsbestand, Vertriebsform, Markt- und Konkurrenzverhältnisse usw.)
2. Begründung des Finanzbedarfs
3. Wichtige Verträge / Vertragsentwürfe, z. B.
  - Unternehmenskaufvertrag
  - Miet-, Pachtverträge
  - Franchisevertrag
4. Unterlagen Geldwäsche  
(Angaben zur Identifizierung, zum wirtschaftlich Berechtigten, zum PEP-Status, Vorlage von Kopien zu Legitimationsunterlagen)
5. SEPA-Lastschriftmandat
6. Nur bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen:  
Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH
7. Sonstige Unterlagen, soweit zur Beurteilung des Vorhabens sinnvoll